

Elektronische Suchtgiftvignette für eRezepte

Mit ArztIS Version 8.4.21 ist es möglich für Suchtgifte ein Kennzeichen (entspricht einer elektronische Vignette) zu setzen. **Substitutionsverordnungen sind davon nicht betroffen, ebensowenig Blankoformulare. Auf diese muss weiterhin die Vignette geklebt werden.**

Achtung! Am eRezept selbst ist keine Kennung angebracht, es ist auch keine Vignettensnummer bei Verwendung des Kennzeichens in der Kartei zu vermerken. Sie können jedoch im eCard-Browser prüfen, ob ein Kennzeichen gesetzt ist. (Siehe PDF im Downloadbereich).

Der Ablauf ist wie folgt: Sie rezeptieren wie gewohnt. Bei Klick auf den OK-Button wird folgende Meldung angezeigt:

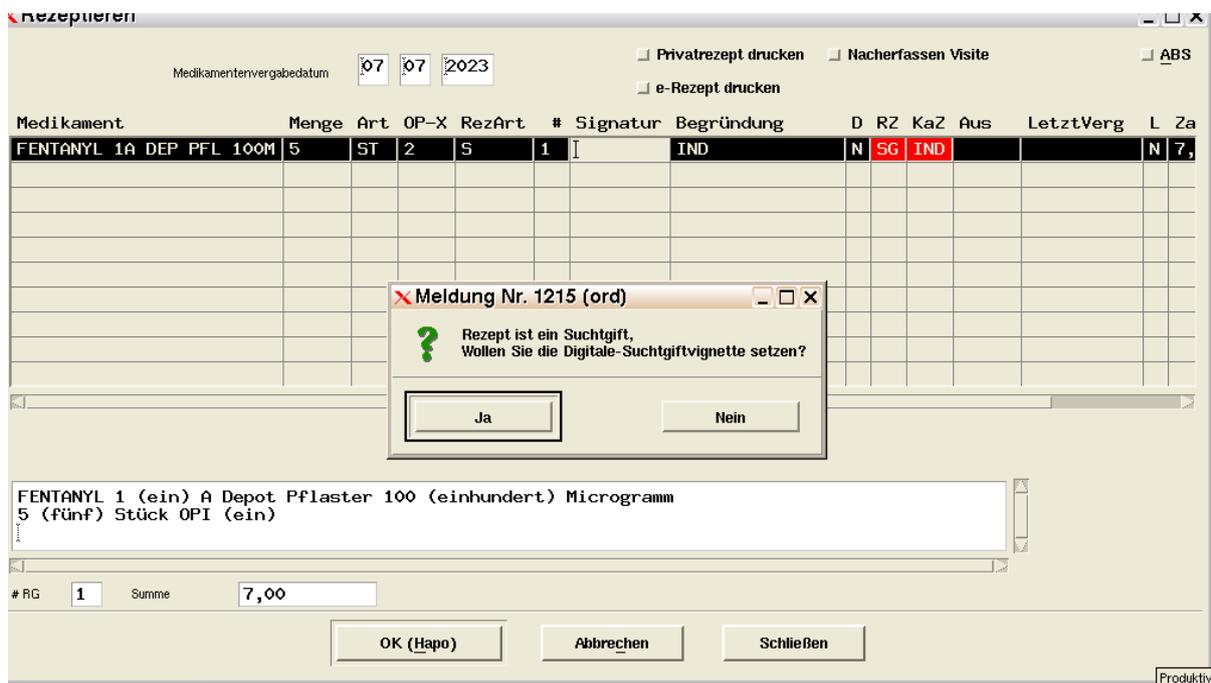


Abbildung 1: Frage nach dem Setzen der digitalen Vignette

Wird die Frage mit Ja beantwortet, dann wird eine digitale Vignette gesetzt und das eRezept wird erstellt und farblich markiert (per Default Farbpaar 26) in der Kartei gespeichert. Wird die Frage mit Nein beantwortet, dann wird ein Standard e-Rezept erstellt, das Sie ausdrucken und auf das Sie die Vignette kleben müssen.

Das Farbpaar für Suchtgiftrezepte ist einstellbar, sollten Sie eine andere Farbe wünschen, dann kann der Support das gewünschte Farbpaar für Sie einstellen.



FENTANYL 1A DEP PFL 100MCG (1, 5ST)
eRezept_MP23JV4C6559.pdf

Abbildung 2: Suchtgiftrezept in der Kartei

Anhang 1: Suchtgiftverordnung

5.2.2 Suchtgiftkennzeichen Entsprechend § 18 Abs. 1a Suchtgiftverordnung (BGBl. II Nr. 23/2023) ist bei Verordnungen von Suchtgiften (ausgenommen Substitutionsverordnungen) über e-Rezept ab 1. Juli 2023 ein entsprechendes Kennzeichen zu setzen, welches die Vignette ersetzt. Das Kennzeichen hat die gleichen Rechtsfolgen wie eine Vignette; bei Fehlen des Kennzeichens darf daher das Suchtgift nicht abgegeben werden. Das bedeutet, dass Ärztinnen bzw. Ärzte ab 1. Juli 2023 das Kennzeichen bei der Erstellung von vollständigen elektronischen Suchtgiftrezepten (ausgenommen Substitutionsverordnungen) setzen und Apotheken das Kennzeichen lesen müssen. Das Kleben einer Suchtgiftvignette am Papierbeleg entfällt dadurch in diesem Fall und der Prozess kann rein elektronisch abgewickelt werden. Auch der e-Rezept (XML-)Abrechnungsdatensatz wird um das Kennzeichen erweitert. **Auf den Ausdrucken wird das Kennzeichen nicht aufscheinen.** Das Setzen des Kennzeichens ist nur für vollständige e-Rezepte mit elektronischen Verordnungen möglich. **Für Blankoformulare gibt es daher keine elektronische Kennzeichnung; hier muss weiterhin die Vignette geklebt werden, genauso wie bei Substitutionsverordnungen.** Für alle über e-Rezept ausgestellten Suchtgiftrezepte vor dem 1. Juli 2023 ist weiterhin der eRezept Ausdruck zu erstellen, zu unterschreiben und die Vignette zu kleben. Die Umsetzung des Kennzeichens im e-card System findet mit R23a statt.